

Zeitschrift: Wohnen
Band: 7 (1932)
Heft: 1

Artikel: Die Förderung des Eigenheimbaues durch den Berner Gemeinderat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Förderung des Eigenheimbaues durch den Berner Gemeinderat

Der Berner Gemeinderat hat eine Vorlage betr. Förderung des Eigenheimbaues erlassen und stellt darin folgende Anträge auf:

Die Gemeinde Bern unterstützt den Eigenheimbau von Ein- bis Dreifamilienhäusern mit Gärten mit Drei- bis Fünfzimmerwohnungen von Privaten und Genossenschaften, die unter Ausschluss jeden Gewinnes, abgesehen von einer normalen Verzinsung der Genossenschaftsanteile den Eigenheimbau betreiben, in folgender Weise:

1. Sie gewährt nach Massgabe ihrer verfügbaren Mittel Hypotheken im 1. oder 2. Rang bis zu 80 Prozent der Grundsteuerschätzung für Neubauten, deren Pläne seitens der Gemeindebehörden genehmigt sind.

2. Sie gibt aus ihrem Bestand an Bauland Parzellen ab, die für diesen Zweck geeignet sind, wobei sie neben Deckung der Selbstkosten der Gemeinde aus Verkäufen für Wohnbau-

zwecke keinen weitergehenden Gewinn zu machen braucht.

3. Die Darlehen werden nur ausgerichtet auf neu zu erstellende Eigenheime, deren Eigentümer während mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Bern Wohnsitz besessen und Steuern bezahlt haben und in dem Hause selber Wohnung nehmen.

Für Darlehen an Genossenschaften werden die Bedingungen in den einzelnen Fällen besonders festgelegt.

4. Die Bestrebungen zur Sanierung sanitär ungenügender Teile der Altstadt sind von den Behörden in angemessener Weise weiter zu fördern.

5. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit den Organen der bernischen Bürgergemeinde in Verbindung zu treten, um in zweckmässiger Zusammenarbeit eine befriedigende Förderung der weitem baulichen Entwicklung der Stadt Bern, insbesondere der Wohnbautätigkeit zu erreichen.

Satzungen der „Ente Nazionale Fascista della Cooperazione“, Italien

In ihrer Nummer vom 9. November d. J. bringt die «Gazzetta Ufficiale» den Wortlaut der kgl. Verordnung Nr. 1302 betr. Genehmigung der Satzung der «Ente Nazionale Fascista della Cooperazione». Nachstehend werden die einschlägigen Erläuterungen des «Lavoro Cooperativo» vom 12. November 1931 wiedergegeben. Sie schildern die Bedeutung der wesentlichen Bestimmungen, welche die Verfassung und Handhabung der Zentralstelle der italienischen Genossenschaftsbewegung regeln.

«Die Genehmigung dieser Satzung ergibt sich folgerichtig aus der Verlautbarung des kgl. Gesetzeserlasses No. 324 vom 2. März 1931 sowie aus den Aussprachen anlässlich der ersten Generalversammlung des Landesrates der Korporationen. Gemäss dem kgl. Erlass vom 2. März sind der «Ente» alle Merkmale einer Einrichtung verliehen worden, welche die genossenschaftlichen Verbände als Spitzenorganisation zusammenfassen soll. Die Verbände sind ihrerseits als Stellen der «Ente» anzusehen, mittels deren die wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Genossenschaftsbewegung erreicht werden sollen. Die Aufgaben der «Ente» erfassen also den Gesamtfragenbereich der Genossenschaftsbewegung und sind nicht nur auf eine bestimmte genossenschaftliche Gruppe beschränkt. Die Belange der einzelnen Gruppen werden durch die bezüglichen Landesverbände vertreten; die Erfüllung ihrer Aufgaben wird aber von der «Ente» geleitet und überwacht. In Artikel 1 der Satzung ist in diesem Sinne folgendes förmlich zum Ausdruck gebracht: Zweck der «Ente» sind die Untersuchung der Fragen des Genossenschaftswesens und der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, die Anlage einer genossenschaftlichen Statistik und, im allgemeinen, die Ueberwachung der Genossenschaftsbewegung.

Durch die Tatsache der Genehmigung ihrer Satzung ist der Verfassung der «Ente» ein fester Unterbau verliehen. Es können ihr nämlich nicht nur Verbände von verschiedenen Genossenschaften angeschlossen werden, sondern auch Zusammenschlüsse, die im Rahmen nicht paritätischer Gesellschaften für Gegenseitigkeit, Unterstützung und Fürsorge — die nicht auf Arbeitsverträgen beruhen — in der Form der «Enti morali» (Moralische Personen mit Rechtspersönlichkeit) gebildet sind, sowie in der gleichen Form aufgezogene Einrichtungen, die genossenschaftliche Zwecke verfolgen.

Auf der andern Seite bildet die im Rahmen der «Ente nazionale fascista della Cooperazione» vereinheitlichte Genossenschaftsbewegung nicht etwa ein sozusagen wasserdicht abgeschlossenes Abteil der Volkswirtschaft. Die «Ente» betont im Gegenteil, dass sie bemüht ist, ihre Einrichtung gemäss einer streng korporativen Auffassung mit den Gewerkschaften in Einklang zu bringen. Deshalb sieht auch Art. 10 der Satzung vor, dass die Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftsverbände dem Landesrate der «Ente» angehören. So wollte die «Ente» den Beweis erbringen, dass sie im Rahmen

ihrer eigenen Einrichtungen in der Lage ist, dem Erfordernisse des Ausgleichs der Interessen der verschiedenen Gruppen im Sinne des Wohlergehens des ganzen Landes nachzukommen.

Von den wesentlichen Aufgaben, die der «Ente» auf Grund ihrer Satzung übertragen sind, kommt einer vordringliche Bedeutung zu. Es handelt sich um die von der «Ente» auszuübende Revision, eine auf Grund der mannigfaltigen technischen, politischen und ethischen Seiten der Angelegenheit sehr schwierige Aufgabe.

Gewiss kann nicht behauptet werden, dass in Italien im Bereiche der Revisionen alles geschehen ist, was getan werden könnte. Das Beispiel einiger Länder, wie Deutschland, Oesterreich, Rumänien usw., wo die Revision für alle Genossenschaften pflichtgemäss eingeführt ist, zeigt die Notwendigkeit, unsere bezügliche Gesetzgebung noch zu verbessern. Trotzdem darf folgendes gesagt werden: Italien ist im Bereiche dieser heiklen und umstrittenen Frage auf dem richtigen Wege. Die Revision wird nämlich praktisch ausgeübt und die Genossenschaften haben die Bedeutung dieser Massnahmen bereits erfasst. Die Verwirklichung der Gesamtlösung der Frage ist also im Zuge. Damit darf der Erwartung Ausdruck verliehen werden, dass ein Gesetz über die verbindliche Revision binnen kurzem verlaublich werden wird.

Aus «Genossenschaftliche Mitteilungen» des Internat. Arbeitsamtes.

Krise durch Goldknappheit?

Die Zusammenhänge zwischen Krise und Goldknappheit lägen nicht so einfach meinte Prof. Bonn laut Literaturecke in einer der früheren Nummern unserer Zeitschrift: eine ganze Menge Gold flösse ja gar nicht den Notenbanken zu, bei 59 Prozent der Gesamtförderung, und da könne man gar nicht wissen —

Immerhin wissen wir, dass Prof. Bonn einen Bericht unterschrieben hat — den Rapport der Goldkommission des Völkerbundes — in dem mit aller Deutlichkeit nachgewiesen ist, dass die Goldförderung zu knapp ist: die heutige Volkswirtschaft braucht mindestens eine jährliche Vermehrung der Zahlungsmittel um 3%; wenn diese 3% nicht erreicht werden — und sie werden nicht erreicht — so wird die Versorgung mit Zahlungsmitteln ungenügend, der Preisstand sinkt und die Krise ist da.

In Erkenntnis dieser Tatsache haben England und 5 weitere Staaten die Goldwährung aufgegeben. B.

Anm. d. Red.: Damit möchten wir das Für und Wider zu der Frage Goldwährung — Goldknappheit — Krise, Preis-